

Stadt Seifhennersdorf  
 Rathausplatz 01  
 02782 Seifhennersdorf



## Beschlussvorlage

Nr.: 43/2024/S

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Art:</b>	<b>Einreicher / Amt</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>08.08.2024</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Bgm / HA</b>

### Beratungsfolge

Stadtrat

### Sitzungstermin

08.08.2024

### Betreff

Besetzung des beschließenden Hauptausschusses

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt, entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 SächsGemO, über den Weg der Einigung, die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses wie folgt:

Hauptausschuss			
Mitglied	Partei / Wählerver- einigung	Stellvertreter	Partei / Wählerver- einigung

### Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 08.08.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

## Problembeschreibung / Begründung

Durch die Neubildung des Stadtrates ist auch eine Neubesetzung der Ausschüsse notwendig. Dafür sind von allen Parteien / Wählervereinigungen Vorschläge erforderlich. Nach geltender Hauptsatzung ist ein Hauptausschuß mit 7 Mitgliedern zu besetzen.

Die im § 42 SächsGemO vorgegebene paritätische Verteilung der beschließenden Stimmen sollte entsprechend dem Wahlergebnis der Stadtratswahl 2024 gewährleistet werden. Dazu ist in der Anlage eine mögliche Aufstellung nach den Vorschlägen und ein Soll / Ist Vergleich aufgezeigt. Letztlich sollte eine Einigung im Wege des Einigungsverfahrens angestrebt werden, um eine umfangreiche Wahlprozedur zu vermeiden.

Rechtliche Grundlagen:

*§ 42 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse*

*(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. 4Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.*

*(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.*

*(3) Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder, wenn die Gemeinde keinen Beigeordneten hat oder alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Den nach Satz 1 beauftragten Vertretern stehen die Rechte aus § 52 Absatz 2 und 3 zu.*

*(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.*

Anlagen:

Erläuterungen zum Verfahren

Finanzielle Auswirkungen?

1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	ja
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	ca. 10 T€/p.a.
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	ca. 10 T€/p.a.
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	€

Veranschlagung  
im Ergebnishaushalt  
**X**

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle  
**111101 – 99999 – 4421000**

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
11.07.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

# Verfahren für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse, Entsendung von Vertretern in Verbandsversammlungen und die Besetzung von Aufsichtsräten in Unternehmen und Beteiligungen

## *Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (§ 42 SächsGemO):*

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. (§ 42 Absatz 1 Satz 2)

Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. (§ 42 Absatz 2 Satz 1)

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung Mitglieder des / der beschließenden Ausschuss / Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten (Bürgermeisterin ist ausgeschlossen) aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. (§ 42 Absatz 2 Satz 2)

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. (§ 42 Absatz 2 Satz 3)

Unter Verwendung des Kommentars (Sponer, Jacob, Menke)

§ 42 Absatz 2 Satz 2 und 3 sieht eine **Stufenfolge von drei Möglichkeiten der Wahl** vor:

### **1. Einigung = Zustimmung aller Mitglieder**

### **2. Kommt diese Einigung nicht zustande, erfolgt** - soweit nicht ein Fall des § 42 Absatz 2 Satz 3 vorliegt - **eine Verhältniswahl** nach Wahlvorschlägen.

- Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, von wem die Wahlvorschläge einzureichen sind. Somit kann jede **Fraktion, jeder Stadtrat und auch die Bürgermeisterin einen Wahlvorschlag (Liste) einreichen**.

### **Was versteht man unter einem Wahlvorschlag?**

Beispiel: Herr Stadtrat Sonnenschein bringt seinen Wahlvorschlag für die Zusammensetzung des Wetterausschusses ein. Dabei nennt er die von ihm vorgeschlagenen Personen (Liste)

Kandidat 1 Frau Stadträtin Blitz

Kandidat 2 Herr Stadtrat Hagel

Kandidat 3 Frau Stadträtin Regenschirm

Kandidat 4 Herr Stadtrat Schneemann

Da es ihm sehr wichtig ist, dass Frau Stadträtin Blitz und Herr Stadtrat Hagel als Wetterspezialisten in diesem Ausschuss mitarbeiten, hat er diese an vorderste Stelle seines Vorschlages gesetzt.

Das Gesetz gibt keine Mindestzahl von Bewerbern vor, die auf dem Wahlvorschlag stehen müssen, wobei es aber günstig ist, eine ausreichende Zahl von Bewerbern aufzustellen, damit alle Sitze im Ausschuss besetzt werden können.

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Wenn der Name des Bewerbers in mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, muss der Betreffende vor dem Vorsitzenden erklären, für welchen Wahlvorschlag er antritt.

- Es wird über die Wahlvorschläge abgestimmt.  
Dabei hat jeder Stadtrat **e i n e** Stimme. (Bürgermeisterin ist ausgeschlossen.)
- Die Auszählung erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë

	WV 1	WV 2	WV 3	WV 4	etc.
Kandidat 1	→	→	→		
Kandidat 2					
Kandidat 3					
usw.					
abgegebene Stimmen	.....	.....	.....	.....	

---

: 0,5  
: 1,5  
: 2,5  
: 3,5  
etc.

Die jeweiligen Höchstzahlen pro Wahlvorschlag herausfiltern (endet mit der erreichten Mitgliederzahl des Ausschusses). Das Additionsergebnis pro Wahlvorschlag entspricht der Anzahl der Sitze im Ausschuss. Die Besetzung der Sitze richtet sich nach der namentlichen Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Dieses Verfahren ist getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertreter anzuwenden.

3. Wird nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet **Mehrheitswahl** statt. Hierbei hat jeder Stadtrat (Bürgermeisterin ist ausgeschlossen) so viele Stimmen als Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. Wählbar ist jeder Stadtrat. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellvertreter sind die nicht gewählten Stadträte in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. (Diese Stellvertreter sind dann allerdings keine persönlichen Stellvertreter.)

**Praktisch:**

Bei einem Wahlvorschlag wird ein nach Anführung der vorgeschlagenen Stadträte nach unten offener Stimmzettel angefertigt.

Bei keinem Wahlvorschlag werden die Stadträte aufgefordert, ihre namentlichen Vorschläge zur Ausschussbesetzung (Anzahl max. wie Sitze zu besetzen sind) formlos oder auf einem vorbereiteten Stimmzettel zu fixieren.

**Dieses Verfahren findet ebenfalls Anwendung bei:**

Besetzung der beratenden Ausschüsse, der Entsendung von Vertretern in Verbandsversammlungen und der Besetzung von Aufsichtsräten in Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Seifhennersdorf